



Aktenzeichen
0140.4.4.1

Datum
07.04.2020

Abteilung/Sachgebiet
Büro des Landrats

Sachbearbeiter
Herr Kleißl

Beratung
Kreistag

Datum
08.05.2020

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Vereidigung der neuen Kreisrätinnen und Kreisräte

Anlagen:

Eidesformel

Vorschlag zum Beschluss:

Herr Landrat Speer bittet die aufgerufenen Kreisräte und Kreisrätinnen die Eidesformel nachzusprechen:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

(Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Kreisrat/eine Kreisrätin, dass er/sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er/sie an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner/ihrer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.)

I. Grund (Anlass) der Behandlung

In der Landkreiswahl vom **15.03.2020** wurden 60 Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises in den Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen gewählt. Das Ergebnis der Landkreiswahl wurde am **02.04.2020** vom Wahlausschuss festgestellt und im Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Nr. 13 vom 09.04.2020 öffentlich bekannt gegeben.

II. Sach- und Rechtslage

Gem. Art. 24 Abs 4 LKrO sind die **28** neu gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen.

Für die Kreisräte, die im unmittelbaren Anschluss an ihre Amtszeit wieder in den Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen gewählt wurden, entfällt die Eidesleistung gem. Art. 24 Abs. 4 Satz 6 LKrO. Die Mitgliedschaft in einem früheren Kreistag genügt nicht.

Verweigert eine zum Kreisrat gewählte Person die Eidesleistung oder die Ablegung eines Gelöbnisses kann die Person das Amt nicht antreten bzw. verliert die Person ihr Amt (Art. 48 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG).

Folgende Kreisräte (in alphabetischer Reihenfolge) werden gebeten, die Eidesformel nachzusprechen:

(Die Eidesformel liegt den zu vereidigenden Kreisräten als Tischvorlage vor.)

Nr.	Name	Partei
1.	Bräu Michael	CSU
2.	Braun Peppi	Grüne
3.	Degele Franz	FWL
4.	Edenhofer Lilian	FWG
5.	Filser Hubert	BP
6.	Gastl Aloisia	FWL
7.	Grasegger Albert	BP
8.	Dr. med. Groß Felix	Grüne

9.	Guggemoos Hermann	CSU
10.	Hornsteiner Christian	CSU
11.	Jones Veronika	Grüne
12.	Keller Peter	ÖDP
13.	Kieweg Gisela	FWL
14.	Krahl Andreas	Grüne
15.	Lempert Florian	CSU
16.	Mangold Hubert	FWL
17.	Neuner Hans	CSU
18.	Scheuerer Christian	FWL
19.	Schöner Gerhard	CSU
20.	Schwinghammer David	FWG
21.	Seitz Georg	FWL
22.	Dr. Thiel Stephan	Grüne
23.	Utzschneider Rudolf	CSU
24.	Walther Rolf	DIE LINKE
25.	Witting Anton	CSU
26.	Zach Leonhard	ÖDP
27.	Zann Martina	AfD
28.	Zunterer Benedikt	CSU

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Den Eid nimmt der Landrat ab (Art. 24 Abs. 4 Satz 5 LKrO).

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten-/ lasten € keine	Projektbezo- gene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €	Zu-	
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			